

## **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigung für die Wahl der Ortsteilräte am 27. Oktober 2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Ortsteilräte am 27. Oktober 2019 in der Gemeinde Menteroda liegt in der Zeit vom  
**07. Oktober 2019 bis 11. Oktober 2019** (Einsichtsfrist) im Einwohnermeldeamt, Holzthalebener Str. 38, 99996 Menteroda während der allgemeinen Öffnungszeiten:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
für die Wahlberechtigten zur öffentlichen Einsicht aus.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.  
Im Wählerverzeichnis sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, angegeben.
2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der der unter 1. genannten Einsichtsfrist die Richtigkeit der Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Hält er das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, können innerhalb der Einsichtsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Menteroda, Holzthalebener Str. 38, Zimmer-Nr. 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Person überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
4. Innerhalb der Einsichtsfrist ist das ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.  
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06. Oktober eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
6. **Briefwahl ist nicht möglich, somit werden Wahlscheine nicht erteilt.**

Menteroda, 19.08.2019

gez. Wacker  
Wahlleiter